



Bundesministerium  
für Arbeit und Soziales



Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 11017 Berlin

Mitglied des Deutschen Bundestages  
Frau Katja Kipping  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

### **Kerstin Griese**

Parlamentarische Staatssekretärin  
Mitglied des Deutschen Bundestages

Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin  
Postanschrift: 11017 Berlin

Tel. +49 30 18 527-1070  
Fax +49 30 18 527-2479

[buero.griese@bmas.bund.de](mailto:buero.griese@bmas.bund.de)

Berlin, 14. Dezember 2020

### **Schriftliche Frage im Dezember 2020**

#### **Arbeitsnummer 87**

Sehr geehrte Frau Kollegin,

als Anlage übersende ich Ihnen die Antwort auf Ihre o. a. Frage.

Mit freundlichen Grüßen

*Kerstin Griese*

**Schriftliche Frage im Dezember 2020**

**Arbeitsnummer 87**

Frage Nr. 87:

Wie viele Beziehende von Arbeitslosengeld I, von gesetzlicher Rente (Altersrente, Erwerbsminderungsrente) und von staatlichen Pensionen beziehen genannte Transferleistungen unterhalb der aktuellen Pfändungsfreigrenze von rund 1.180 Euro monatlich, (bitte jeweils absolut und prozentual bezogen auf den durchschnittlichen Jahresbestand der genannten Transferarten angeben), und wie hoch ist die durchschnittliche Differenz zwischen genannten 1.180 Euro und der durchschnittlichen Höhe von jeweils genannter Transferleistung von Transferbeziehenden, die Transfers unterhalb der genannten 1.180 Euro monatlich beziehenden (bitte in allen Fällen immer die jeweils aktuellsten Werte bezogen auf das Jahr angeben)?

Antwort:

Nach Statistiken der Bundesagentur für Arbeit bezogen im Jahresdurchschnitt 2019 rund 583.000 Personen Arbeitslosengeld mit einem monatlichen Anspruch von weniger als 1.180 Euro. Das entspricht etwa 72 Prozent aller Beziehenden von Arbeitslosengeld. Die Differenz zwischen 1.180 Euro und der durchschnittlichen Höhe von Arbeitslosengeld von Beziehenden, die Arbeitslosengeld unterhalb von 1.180 Euro monatlich beziehen, beträgt rund 421 Euro.

Nach Statistiken der Deutschen Rentenversicherung Bund bezogen im Jahresdurchschnitt 2019 rund 14.011.000 Personen eine Versichertenrente (Renten wegen Alters und Erwerbsminderungsrenten) mit einem monatlichen Zahlbetrag von weniger als 1.200 Euro (Daten für eine Schwelle von 1.180 Euro liegen nicht vor). Das entspricht etwa 69 Prozent aller Beziehenden von Versichertenrenten. Die Differenz zwischen 1.180 Euro und dem durchschnittlichen Rentenzahlbetrag von Rentenempfangenden, die Versichertenrenten unterhalb von 1.200 Euro monatlich beziehen, beträgt rund 516 Euro. Hierbei ist zu beachten, dass aus der Höhe einer Rente in der gesetzlichen Rentenversicherung grundsätzlich keine Rückschlüsse auf die Bedürftigkeit in der Grundsicherung im Alter gezogen werden können, da u. a. weitere Alterseinkommen und der Haushaltskontext berücksichtigt werden müssen. Ein Rentenanspruch entsteht bereits nach einer Wartezeit von fünf Jahren und gerade bei geringen Renten können oft auch Ansprüche in anderen Sicherungssystemen bestehen.

Nach einer Sonderauswertung der Statistik über die Empfangenden von Ruhegehalt im Bundesbereich am 1. Januar 2019 (einschließlich der Bereiche Post und Bahn) bezogen am Stichtag rund 5.500 Personen monatliche Versorgungsbezüge von weniger als 1.180 Euro. Das entspricht etwa 1,5 Prozent der Ruhegehaltsempfängerinnen und -empfänger des Bundesbereiches. Die Differenz zwischen 1.180 Euro und dem durchschnittlichen Versorgungsbezug von Ruhegehaltsempfängerinnen und -empfängern, die Versorgungsbezüge unterhalb von 1.180 Euro monatlich beziehen, beträgt rund 243 Euro. Für diese Auswertung wurden die durchschnittlich, tatsächlich gezahlten, Versorgungsbezüge des Monats Januar 2019 betrachtet. Hierbei ist zu beachten, dass die Ruhegehaltsansprüche von Beamtinnen und Beamten des Bundes, gesetzlichen Ruhens-, Anrechnungs- und Kürzungsregelungen unterliegen. Das hat zur Folge, dass das Ruhegehalt vermindert wird, soweit neben der Pension bspw. Erwerbseinkommen oder andere öffentliche Leistungen wie bspw. eine gesetzliche Rente bezogen werden. In diesen Fällen wird die Versorgung verringert, wenn die Summe aus Versorgung und Einkommen über einen individuell konkret bestimmten Höchstbetrag hinausgeht.